

## **Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragslehrer\*innen**

VBG § 20c, LVG § 2 Abs. 14

Die Vertragslehrperson kann nach einer mind. 6 Wochen dauernden ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit vereinbaren.

Die Dauer der Herabsetzung kann von einem Monat bis zu sechs Monate dauern.

Eine einmalige Verlängerung von einem Monat bis zu drei Monaten ist möglich.

Der Beginn dieser Form der Teilzeit kann unmittelbar nach Ende der Dienstverhinderung bzw. innerhalb eines Monats angetreten werden.

Die geleistete regelmäßige Wochendienstzeit muss im Durchschnitt 50% bis 75% des bisherigen Umfangs betragen. Möglich ist es aber, die Wiedereingliederungsteilzeit zunächst im Ausmaß von weniger als 50% zu beginnen und danach zu steigern. Die regelmäßige Wochendienstzeit darf während der Wiedereingliederungsteilzeit allerdings zu keinem Zeitpunkt 30% der Vollbeschäftigung unterschreiten.

## **Verminderung der Lehrverpflichtung für Pragmatische Lehrer\*innen**

LDG § 44

Aus gesundheitlichen Gründen kann der Landeslehrer eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zur Hälfte beantragen. Bezahlung erfolgt anteilmäßig. Höchstens für 2 Jahre möglich.